

ohne besondere Genehmigung in vollem Umfang nach den Weisungen der örtlichen Organe der Staatsmacht für örtliche Zwecke verwendet werden.

3. Gewährung von Erzeugnissen aus Überplanbeständen der Industrie für die Durchführung zusätzlicher Aufgaben der Kreise.

Für die Durchführung der im Plan des Nationalen Aufbauwerkes gestellten Aufgaben können die Räte der Kreise zusätzliche Halb- und Fertigerzeugnisse, die in den Betrieben als Überplanbestände vorhanden sind, zum Zeitwert beziehen, soweit es sich hierbei nicht um buntmetallhaltige Erzeugnisse handelt. Für Walzwerkerzeugnisse muß die DHZ Metallurgie die Zustimmung erteilen.

4. Verwendung von Produktionsabfällen in der Industrie, die für die Weiterverarbeitung geeignet sind.

- a) Die für die Weiterverwendung geeigneten Produktionsabfälle aller Betriebe — sofern es sich nicht um Buntmetalle oder nichtmetallische Altstoffe und Nebenprodukte handelt, die der planmäßigen Erfassung und Verteilung unterliegen — sind weitestgehend zur Versorgungsgrundlage der örtlichen Wirtschaft zu machen. Die Übernahme solcher Produktionsabfälle durch die volkseigene örtliche Industrie ist durch langfristige Direktverträge mit den Lieferbetrieben zu sichern. Die Abteilung Materialversorgung der Anfallbetriebe und der WB sind verpflichtet, die Weiterverwendung derartiger Produktionsabfälle durch den Abschluß von Direktverträgen mit der örtlichen Wirtschaft in jeder Weise zu unterstützen.

Handwerkergenossenschaften und das private produzierende Handwerk können solche Abfälle für die Erfüllung ihrer Verträge nach Genehmigung durch das Staatliche Vertragskontor des Bezirkes übernehmen. Das reparierende Handwerk kann derartige Produktionsabfälle übernehmen, wenn die Staatliche Plankommission (Materialversorgung) des Rates des Kreises die Zustimmung erteilt.

- b) Für die Übernahme von Produktionsabfällen, auch solchen aus Stahl und Eisen, ist kein Bewirtschaftungsmittel erforderlich, sofern die unter Ziff. 4 Buchst. a genannten Genehmigungen vorliegen.

Ausgenommen hiervon sind Produktionsabfälle der Walzwerke (2-a-Material, Kopfendenbleche u. ä.), für deren Bezug auch weiterhin ein Kontingent „Walzwerkerzeugnisse aus inneren Reserven“ beizubringen ist.

- c) Die Materialbilanzen der Kreise sind von der Plankommission des Rates des Kreises weitestgehend auf der Grundlage der Ausnutzung der örtlichen Reserven aufzustellen.

Der Aufstellung dieser Bilanzen muß eine eingehende Bedarfsermittlung vorangehen, um die Herstellung dringend benötigter Erzeugnisse für die Bevölkerung zu gewährleisten.

- d) Über Erzeugnisse, die aus Produktionsabfällen oder anderen örtlichen Reserven über die Planaufgabe hinaus hergestellt werden, können die Räte der Kreise im Einvernehmen mit der Plankommission der Kreise ohne Einschaltung einer Handelszentrale zur Versorgung der Bevölkerung oder zur Durchführung ihrer zusätzlichen Aufgaben verfügen, soweit nicht laut Preisverordnung auf derartige Waren ein Haushaltsaufschlag erhoben wird und daher der Verkauf durch ein Handelsorgan erfolgen muß.

Über Erzeugnisse, die in der volkseigenen örtlichen Industrie überplanmäßig aus eingespartem Material hergestellt wurden, kann der Rat des Kreises für die Dauer eines Jahres verfügen, soweit solche Einsparungen auf der Grundlage bestätigter Materialverbrauchsnormen erzielt wurden und der Verkauf nicht auf Grund anderer Bestimmungen durch die Handelsorgane erfolgen muß.

Über die Art und Menge des eingesparten Materials ist die Plankommission des Rates des Kreises zu informieren. Sie legt fest, für welche Produktion und in welchem Betrieb dieses Material verwendet werden soll.

Der Rat des Kreises ist verpflichtet, nach Ablauf eines Jahres die bestehenden Materialverbrauchsnormen zu überprüfen und die Materialzuteilung auf der Grundlage der neuen Normen vorzunehmen.

5. Gewinnung nichtmetallischer Baustoffe und finanzieller Mittel durch freiwillige Entrümmungsarbeiten der Bevölkerung.

- a) Die durch freiwilligen Einsatz der Bevölkerung bei der Entrümmung (z. B. Berräumung der Trümmerstätten nach Sprengung, Bergung wiederverwendbarer Materialien, wie Mauerziegel, Ziegelbruch, Nutzeisen, Schrott, Buntmetall usw., Abputzen geborgener Ziegel, Be- und Entladen von Transportfahrzeugen, Einplanierung von Schuttmassen) erzielten Einsparungen stehen den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden als Einsparung im Sinne des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan zur Durchführung des Nationalen Aufbauwerkes der Kreise zur Verfügung.

25 % der bei diesen Einsätzen über die Planaufgabe hinaus geborgenen Mauerziegel können als Prämie für Aufgaben des Nationalen Aufbauwerkes verwendet werden. Für Mehrbergung an Metallen gelten die Prämiensätze des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau. Daneben erhalten die freiwilligen Helfer Metallbergungsprämien entsprechend der Ersten Durchführungs-